

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 01 Geltungsbereich und Begriff

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen bio.inspecta / q.inspecta und Ihren AuftraggeberInnen. Der Geltungsbereich umfasst Kontroll-, Zertifizierungs- und andere Dienstleistungen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 02 Grundlagen

Vertragsgrundlage sind die von den AuftraggeberInnen jeweils gewünschten Dienstleistungen.

Der / die AuftraggeberIn erklärt hiermit, im Besitz der entsprechenden Verordnungen beziehungsweise Richtlinien zu sein, deren Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde oder Organisation jederzeit bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Verordnungen beziehungsweise Richtlinien hat sich der / die AuftraggeberIn selbstständig laufend zu informieren.

## 03 Rechte des Auftraggebers / der Auftraggeberin

Inhaber eines bio.inspecta / q.inspecta Zertifikates dürfen dieses während dessen Gültigkeitsdauer für ihre geschäftlichen Zwecke verwenden. Im Weiteren sind sie berechtigt, die entsprechenden Kontroll- und Zertifizierungsmarken gemäss den Bestimmungen von Ziffer 10 zu verwenden.

## 04 Pflichten des Auftraggebers / der Auftraggeberin

Der / die AuftraggeberIn erklärt sich bereit, den InspektorInnen / AuditorInnen offen und wahrheitsgemäss Auskunft über alle unternehmensinternen Belange zu geben, die für die Beurteilung des Kontroll- und Zertifizierungsstatus relevant sind.

Der / die AuftraggeberIn meldet alle formellen Änderungen, wie zum Beispiel Adressänderungen, Fusionen, Organisationsänderungen oder Übernahmen innert 30 Tagen an bio.inspecta / q.inspecta.

Der / die AuftraggeberIn verpflichtet sich,

- die geltenden Verordnungen, die gesetzlichen Vorschriften und die für verbindlich erklärten Richtlinien und Weisungen einzuhalten, sowie sämtliche Arbeitsgänge und Produktions- und Verarbeitungsschritte danach auszurichten.
- sämtliche notwendigen Journale und Listen laufend korrekt und wahrheitsgemäss nachzuführen.
- den Mitarbeitenden von bio.inspecta / q.inspecta jederzeit und uneingeschränkt Zugang zu Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung sowie sämtliche notwendigen Journale, Belege und Dokumente zu gewähren, sowie Probenahmen zuzulassen.
- Vertretern von Amtsstellen, Akkreditierungsstellen oder Labelgebern, welche die Arbeit der bio.inspecta / q.inspecta überwachen, Zugang und Einsicht im gleichen Umfang zu gewähren.
- sämtliche Beanstandungen Dritter bezüglich Produktkonformität unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Ereignisse, die eine mögliche Verletzung von Richtlinien darstellen könnten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- die von bio.inspecta / q.inspecta erbrachten Dienstleistungen aufgrund der jeweils gültigen Preise zu bezahlen (siehe Ziffer 6).
- die Kosten für Mehrarbeit (nach der jeweils geltenden Preisliste), Laboranalytik, Rechtsberatung und ähnlichem Mehraufwand von bio.inspecta / q.inspecta zu tragen, falls er / sie diese durch Verstösse gegen die Regeln oder gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verursacht hat.

Der / die AuftraggeberIn bezeichnet gegenüber bio.inspecta / q.inspecta eine verantwortliche Ansprechperson.

## **05 Rechte und Pflichten von bio.inspecta / q.inspecta**

### **05a Vertraulichkeit und Datenschutz**

Alle durch bio.inspecta / q.inspecta erhobenen Daten unterliegen dem Geschäftsgeheimnis und werden streng vertraulich behandelt. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Stellen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, gegenüber akkreditierten Kontrollorganisationen sowie gegenüber denjenigen Labelinhabern, unter deren Label der / die AuftraggeberIn die Produkte vermarktet. Der / die AuftraggeberIn ermächtigt bio.inspecta / q.inspecta, erhobene Daten zu Forschungszwecken sowie für Marktanalysen in anonymisierter Form weiterzugeben.

Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe und Unterstützung der Qualitätssicherung bei den Kunden, bieten bio.inspecta / q.inspecta Online Tools als Dienstleistung an. Mit der Benutzung dieser Online-Tools werden Adress- und Zertifizierungsinformationen der AuftraggeberInnen für die Kunden einsehbar. Diese dürfen die eingesehenen Daten nur zur Qualitätssicherung und für die Vereinfachung interner Geschäftsabläufe benutzen. Sie verpflichten sich, die Daten gemäss den Nutzungsbestimmungen zu verwenden. Die gültigen Nutzungsbestimmungen für Online Tools sind ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten für alle Nutzer der Online Services.

Die ausgestellten Zertifikate werden in einem Zertifikatepool online dargestellt und sind öffentlich einsehbar.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, alle er-

forderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

Falls weitere Informationstechnologien für die Kommunikation oder den Datentransfer genutzt werden, gelten die Datenschutzrichtlinien dieser Anbieter.

Die auf der Website der bio.inspecta / q.inspecta abrufbare Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung bildet Bestandteil der vorliegenden AGB. Personenbezogene Daten, von welchen bio.inspecta / q.inspecta im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, werden ausschliesslich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeitet. Der / die AuftraggeberIn gestattet bio.inspecta / q.inspecta im Rahmen der Vertragsbeziehung ausdrücklich, offizielle Mitteilungen via Newsletter / Infomailing an die E-mail-Adresse des / der AuftraggeberIn zu verschicken.

Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäss DSG und DSGVO zu verpflichten.

### **05b Entbindung vom Amtsgeheimnis**

Der / die AuftraggeberIn entbindet Stellen, welche über – für die Kontrolle und Zertifizierung erforderliche – Informationen verfügen, vom Amtsgeheimnis gegenüber bio.inspecta / q.inspecta. In der Schweiz stehen die Betriebsdaten der koordinierten landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung bio.inspecta / q.inspecta zur Verfügung.

### **05c Recht zur Information**

bio.inspecta / q.inspecta können Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder die für anwendbar erklärten Richtlinien den zuständigen Stellen melden oder zur Strafanzeige bringen.

Zur Sicherstellung der Information von möglichen Abnehmern können bio.inspecta / q.inspecta im Falle von Aberkennung, Nichtanerkennung oder Labelentzug die nötigen Angaben weiterleiten und veröffentlichen.

### **05d Dienstleistungen / Zertifizierung / Sanktionen**

bio.inspecta / q.inspecta erbringen die durch die AuftraggeberInnen gebuchten Dienstleistungen. q.inspecta vergibt die Aufträge für Kontroll-, Zertifizierungs- und andere Dienstleistungen im Unterauftrag an bio.inspecta. bio.inspecta AG kann die im In- und Ausland angebotenen Dienstleistungen als Unterauftrag an autorisierte Kontroll- / Zertifizierungsstellen vergeben.

Sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die für anwendbar erklärten Richtlinien eingehalten, stellen bio.inspecta / q.inspecta Zertifikate und Kontrollbescheinigungen aus.

Wurden die Richtlinien nicht vollumfänglich eingehalten, können bio.inspecta / q.inspecta Sanktionen aussprechen und Fristen ansetzen, innert welchen die Mängel behoben werden müssen. Sanktionen stützen sich auf das Sanktionsreglement der jeweiligen öffentlich rechtlichen Verordnungen oder der Richtlinien privatrechtlicher Labelprogramme.

Bei schwerwiegenden Richtlinien-Verstössen behalten sich bio.inspecta / q.inspecta gemäss den vorliegenden Sanktionsreglementen der Labelgeber und Verordnungen das Recht vor, die Zertifizierung zu verweigern und / oder Vermarktungssperren auszusprechen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob ein allfälliger Rekurs gegen einen ablehnenden Entscheid aufschiebende Wirkung hat.

Ist die Inspektion / Zertifizierung aufgrund verweigerter Kontrolle, nicht gewährtem Zugang zu Betriebsstätten, fehlender oder mangelhafter Unterlagen, organisatorischer Voraussetzungen und so weiter nicht möglich, kann die Zertifizierung verweigert oder bis zum Erhalt der vollständigen Kontrollunterlagen ausgesetzt werden.

### **05e Stichprobenkontrollen / Rückstandsanalysen**

Zur Qualitätssicherung können bio.inspecta / q.inspecta oder die Label- und Standardgeber oder Akkreditierungsstellen neben den ordentlichen Kontrollen jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und Proben für Rückstandsanalysen nehmen. Zutritt und Einsichtnahme sind in diesen Fällen im gleichen Umfang wie bei einer ordentlichen Kontrolle zu gewährleisten.

### **05f Haftung**

bio.inspecta / q.inspecta haften im Rahmen der von ihnen übernommenen Tätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie lehnen jede weitere Haftung ab. Sie können insbesondere nicht haftbar gemacht werden, wenn Dritte das Zertifikat nicht oder nur teilweise anerkennen. Gleiches gilt bei allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter (namentlich KundInnen des Zertifikatinhabers) wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des Zertifikates als Beweismittel in Produkthaftpflicht-Streitfällen.

## **06 Preise**

Die Preise sind in den Preislisten von bio.inspecta / q.inspecta festgelegt. Die geltenden Preislisten für das nächste Jahr, werden alljährlich bis zum 31. August auf der Website von bio.inspecta / q.inspecta publiziert. Die gültigen Preislisten sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jederzeit auf der Website einsehbar.

## **07 Vertragsdauer und Vertragsauflösung**

Mit der Anmeldung für Dienstleistungen kommt ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustande. Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben bis zum 30. September auf Ende Jahr zu erfolgen. Die Kündigung muss bis zum Kündigungstermin bei bio.inspecta / q.inspecta eintreffen. Ausgestellte Zertifikate verlieren mit der Vertragsauflösung ihre Gültigkeit und müssen zurückgegeben werden.

Eine zum Zeitpunkt der Kündigung oder am Datum des Vertragsendes hängige Zertifizierung wird trotz der Kündigung abgeschlossen. Die erbrachten Dienstleistungen werden gemäss Preisliste verrechnet und allfällige Meldungen an Labelgeber oder Amtsstellen werden vorgenommen.

## **08 Vertragsverletzungen**

### **08a Schwere Vertragsverletzungen**

Schwere Vertragsverletzungen können die Verweigerung von Dienstleistungen, die Verweigerung des Zertifikats, die Verweigerung der Kontroll- und Zertifizierungsmarken und / oder die Auflösung des vorliegenden Vertragsverhältnisses zur Folge haben. Als schwere Vertragsverletzungen gelten beispielsweise das Vorlegen unvollständiger oder unrichtiger Unterlagen, das Nichtbezahlen von Rechnungen, die Unterlassung von Änderungsmeldungen oder die missbräuchliche Verwendung der Firmenbezeichnungen bio.inspecta / q.inspecta sowie die missbräuchliche Verwendung der Kontroll- und Zertifizierungsmarken.

Wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, sind bio.inspecta / q.inspecta berechtigt, dieses fristlos aufzulösen. Dabei werden erteilte Zertifikate per sofort widerrufen / zurückgefordert und die Vertragsauflösung kann publiziert werden.

## 08b Schadenersatz bei Vertragsverletzungen

Bei wiederholten oder schweren Vertragsverletzungen durch AuftraggeberInnen haben bio.inspecta / q.inspecta Anspruch auf eine Konventionalstrafe von Fr. 10'000.00. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz eines allfälligen weiteren Schadens.

## 08c Nichtbezahlen von Rechnungen

Die Rechnungen von bio.inspecta / q.inspecta sind in den vorgegebenen Fristen zahlbar. Kosten für Mahnungen, Betreibungen und rechtliche Streitigkeiten werden den AuftraggeberInnen verrechnet. Bei Nichtbezahlen von Rechnungen können Dienstleistungen verweigert und das Vertragsverhältnis fristlos aufgelöst werden.

## 09 Rekurse

bio.inspecta / q.inspecta verfügen über eine unabhängige Rekursstelle, die sich aus Fachleuten zusammensetzt. Das Reglement der Rekursstelle gilt als integrierender Bestandteil des bestehenden Vertragsverhältnisses.

Gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides, bei der Rekursstelle Rekurs eingelegt werden. Wenn der Entscheid nicht abgeholt wird, gilt er nach Ablauf der Abholfrist als zugestellt. Der Rekurs ist deutlich als solcher zu bezeichnen und zu begründen und unter Nennung allfälliger Beweismittel per Einschreiben an bio.inspecta / q.inspecta, Ackerstrasse 117, 5070 Frick zu adressieren. Eingehende Rekurse werden umgehend schriftlich bestätigt.

Entscheide der Zertifizierungsstelle werden grundsätzlich mit ihrem Erlass rechtskräftig. Die Zertifizierungsstelle verfügt bei ablehnenden Entscheiden, ob ein allfälliger Rekurs aufschiebende Wirkung hat. Darüber hinaus kann auch der Präsident der Rekursstelle auf Antrag der RekurrentInnen einem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilen.

Die Kosten für das Rekursverfahren werden dem Rekurrenten gemäss der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

## 10 Verwendung von Kontroll- und Zertifizierungsmarken

Während der Gültigkeit und im Umfang eines erteilten Zertifikates sind die ZertifikatinhaberInnen berechtigt, die der erfolgreich durchgeführten Zertifizierung oder Bewertung entsprechenden Kontroll- und Zertifizierungsmarken zu verwenden und die Produkte mit den Marken oder einer Textvariante auszuzeichnen.

Verwendet der / die AuftraggeberIn die Auszeichnungen, gilt für den Einsatz das Design-Manual von bio.inspecta / q.inspecta. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung kann dem / der AuftraggeberIn, nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Abmahnung das Recht auf den Gebrauch der Zertifizierungsmarken entzogen werden. Die gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruches und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Falle der unzulässigen Auszeichnung bleiben vorbehalten. Das gültige Design Manual gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.

## 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Frick. Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht.

## 12 Integrierende Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Design Manual bio.inspecta / q.inspecta
- Aktuelle Preislisten bio.inspecta / q.inspecta
- Nutzungsbestimmungen für Online Tools bio.in-specta / q.inspecta
- Reglement der Rekursstelle bio.inspecta / q.inspecta

Gültig ab September 2020